

169

Von jeder Person von den außeren Dörfern Jhesu stoffs
 Insoluen, zu dem vorgewandten Theilung zugeben von
 Dörfern, und von dem die beide Theil, die außeren und
 die inneren, Dörfern geben, ein andern, was ist, jedoch die
 von beiden Theil, verlangt, daß die Jhesu, die ganze
 Theilung zu vollziehen, verordnet und zwingen soll haben,
 von wegen die über die selbe gegeben, und somit diese
 volgend gründliche Mittel zu verfahren sind, welche
 ist, daß diese Johans Georg Brebel Rathschreiber
 zu Zürich, d. d. 16. Sept. 1651.

Daß also diese Theilung, mit allen einverständnis, wie
 beide Vorstände zusammen ein andern, verfahren, soll sind:
 In 17. articell nach der lung verfahren wie folgt staus
 folgt

Die Schrift der Landts Theilung, wie die von
 den Dörfern vollen der beiden Dörfern, =
 zwischen den inneren und außeren
 Dörfern, des Landts überzell ver
 handelt und gericht, und
 von ihnen überbrief
 fet und versiglet
 worden ist.

Jemnach, die Frau, Frau, Frau, Frau, Frau,
 J. J. J. J. J.